

Satzung des Deutschen Harmonika-Verbandes Bezirk Rhein-Neckar-Odenwald e.V.

in der Fassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. März 2018

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung für Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet; sie gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

- (1) Der Verein, nachfolgend „**Bezirk**“ genannt, führt den Namen „Deutscher Harmonika-Verband, Bezirk Rhein-Neckar-Odenwald e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Mannheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Bezirk ist der Zusammenschluss aller Mitglieder (Vereine, Orchester, Ensembles und Einzelpersonen) des Deutschen Harmonika-Verbandes mit Sitz bzw. Wohnort im Bezirk Rhein-Neckar-Odenwald. Er ist eine überörtliche Struktur des Deutschen Harmonika-Verbandes im Bundesland Baden-Württemberg.
- (2) Der Bezirk wahrt die Interessen des Deutschen Harmonika-Verbandes und seiner Mitglieder gegenüber den zuständigen Behörden sowie den musikalischen und kulturellen Organisationen und Institutionen in seiner Region.
- (3) Der Bezirk dient der Förderung und Verbreitung des Akkordeonspiels. Seine besondere Aufgabe ist die Pflege der Musik insbesondere der Akkordeonorchester und Akkordeonspielgruppen.
- (4) Zur Erreichung des Vereinszwecks nimmt der Bezirk auf regionaler Ebene folgende Aufgaben wahr:
 - a) Unterhalt eines Bezirks-Akkordeonorchesters bzw. Bezirksakkordeonensembles (nach Möglichkeit) aus aktiven Orchesterspielern oder Dirigenten der Mitgliedsvereine.
 - b) Mitgestaltung des kulturellen Lebens
 - c) Förderung überregionaler Begegnungen und des kulturellen Austauschs
 - d) Förderung, Ausbildung und Weiterbildung der Orchestermitglieder, der Nachwuchsspieler sowie der künstlerischen und pädagogischen Mitarbeiter
 - e) Unterstützung der fachlich-musikalischen sowie der überfachlichen Jugendarbeit
- (5) Der Bezirk ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Bezirk ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Bezirks dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks. Nachgewiesene Aufwendungen, die im Interesse und Auftrag des Bezirks getätigt wurden, können im Rahmen der dem Bezirk zur Verfügung stehenden Mittel ersetzt werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Satzung des Deutschen Harmonika-Verbandes Bezirk Rhein-Neckar-Odenwald e.V.

in der Fassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom (Datum)

B. Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Bezirk besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Einzelmitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Die aktiven Mitglieder (Vereine, Orchester, Ensembles) des Deutschen Harmonika-Verbandes, die ihren Sitz im Bezirk Rhein-Neckar-Odenwald haben, sind zugleich auch aktive Mitglieder des Bezirks.
- (3) Einzelmitglieder des Deutschen Harmonika-Verbandes, die ihren Wohnsitz im Bezirk Rhein-Neckar-Odenwald haben, sind auch passive Mitglieder des Bezirks.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Bezirks materiell oder ideell unterstützen wollen.
- (5) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen.

§ 5 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der aktiven Mitglieder ist durch deren Mitgliedschaft im Deutschen Harmonika-Verband begründet.
- (2) Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden des Bezirks zu richten. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Eingang der Ablehnung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen und Angebote des Bezirkes zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Sie sind gehalten, gemäß ihrer Selbstverpflichtung an der Bezirksarbeit mitzuwirken.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern kann ein Jahresbeitrag erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Betrag wird ohne schriftliche Aufforderung per SEPA-Lastschrift bis zum Ende des ersten Quartals des jeweiligen Jahres auf das Bezirkskonto eingezogen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Deutschen Harmonika-Verband gilt auch für die Mitgliedschaft in diesem Bezirk. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft im Bezirk, ohne im Deutschen Harmonika-Verband Mitglied zu sein, besteht nicht.
- (3) Die fördernde Mitgliedschaft kann zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vermögensanteile des Vereins.

Satzung des Deutschen Harmonika-Verbandes Bezirk Rhein-Neckar-Odenwald e.V.

in der Fassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom (Datum)

C. Organe

§ 9 Die Organe des Bezirks sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt zusammen
 - a) einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt.
- (2) Zu jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Brief oder EMail einzuladen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen zehn Tage vorher per Brief oder EMail beim Vorstand eingereicht werden.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied gemäß §4, d. h.
 - a) Verein (unabhängig von der Anzahl der beim DHV gemeldeten Orchester oder Ensembles)
 - b) Einzelmitglied
 - c) förderndes Mitglied
 - d) Ehrenmitglied
 - e) und jedes Vorstandsmitgliedhat eine Stimme.

Ein Vorstandsmitglied hat nur dann eine Stimme gemäß Absatz 1e), wenn es sein Stimmrecht nicht schon unter 1b – 1d verwirkt hat.
- (2) Zur Ausübung der Stimmrechte gemäß a) kann ein anderes Mitglied oder eine vereinsfremde natürliche Person schriftlich (z.B. EMail, Brief) bevollmächtigt werden. Die Mitteilung muss dem Bezirksvorstand bis zum Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.
- (5) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) Entgegennahme der Vorstand- und Prüfungsberichte
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung der Haushaltsführung und Haushaltspläne
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Endgültige Beschlussfassung über Mitgliedschaften
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung und der Jugendordnung
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Auflösung des Vereins

Satzung des Deutschen Harmonika-Verbandes Bezirk Rhein-Neckar-Odenwald e.V.

in der Fassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom (Datum)

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassierer
 - e) Bezirksjugendleiter
 - f) Bezirksdirigent
 - g) Mindestens zwei Beisitzern

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist weiter für die Besorgung der laufenden Angelegenheiten des Bezirks zuständig.
- (3) 1. und 2. Vorsitzender sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist nach außen alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende zur Vertretung befugt.
- (4) Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (5) Der Schriftführer ist für die Protokollierung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen, für die Pressearbeit und für das Vereinsarchiv zuständig.
- (6) Der Kassierer ist für den Zahlungsverkehr und die Buchführung sowie für den Kassenbericht und die Erstellung der erforderlichen Steuererklärung zuständig.
- (7) Der Bezirksjugendleiter vertritt die Jugendvertreter der Bezirksvereine im Vorstand.
- (8) Der Bezirksdirigent ist der musikalische Leiter des Bezirks. Ihm obliegt die Organisation und Durchführung von musikalischen Veranstaltungen, Fortbildungen und Wettbewerben.
- (9) Vorstandssitzungen finden auf Einladung des 1. Vorsitzenden statt. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Von den Vorstandssitzungen wird ein Protokoll angefertigt.

§ 15 Wahlen und Amtszeiten

- (1) Für die Wahl des 1. Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der nicht dem bisherigen Vorstand angehören darf und nicht für ein Vorstandsamt kandidiert. Nach erfolgter Wahl übernimmt der 1. Vorsitzende die Durchführung der erforderlichen weiteren Wahlen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Für die Funktionen des Bezirksdirigenten bzw. des Bezirksjugendleiters haben die im Bezirk tätigen Vereinsdirigenten bzw. Vereinsjugendleiter ein Vorschlagsrecht.
- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer vor Ende seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen betrauen.

Satzung des Deutschen Harmonika-Verbandes Bezirk Rhein-Neckar-Odenwald e.V.

in der Fassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom (Datum)

§ 16 Vergütungen

- (1) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. (§27 Abs. 3 BGB)
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. (1) beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. (§3 Nr. 26a ESTG und §55 Abs.1, Nr.3, AO).

D. Auflösung und Satzungsänderungen

§ 17 Auflösung des Bezirks und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Bezirks kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirkes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bezirkes an

Deutscher Harmonika Verband e.V.
Rudolf Maschke Platz 6
D-78647 Trossingen
Steuernummer: 21105/05111, Finanzamt Tuttlingen Nr. 2821
Registergericht Stuttgart
Registernummer VR460041,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Ort, Datum

1. Vorsitzender

Schriftführer